

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023

Name der Organisation: DATAGROUP SE

Anschrift: Wilhelm-Schickard-Straße 7, 72124 Pliezhausen

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Moritz Schirmbeck, Leiter Recht

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Wir möchten erwähnen, dass unser Geschäftsjahr vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.9. des Folgejahres läuft und somit vom Kalenderjahr abweicht. Für nachfolgenden Bericht nehmen wir eine Stichtagsbetrachtung vor, d.h. alle Angaben in diesem Bericht datieren auf den 30.9.2023 (Stichtag). Soweit Informationen oder Ereignisse nach dem Stichtag eingetreten sind, wird hierüber erst im nächsten Jahresbericht berichtet.

Die Risikoanalyse wird bei der DATAGROUP jährlich durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass die erste turnusmäßige Risikoanalyse der DATAGROUP am 30.09.23 noch nicht vollständig abgeschlossen war. Die hier dargestellten ersten Ergebnisse zur Risikoanalyse datieren auf den Stichtag und sind daher noch nicht final.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse entlang unserer Lieferketten erfolgt anhand einer mehrstufigen Analyse unseres eigenen Geschäftsbereichs (unserer Obergesellschaft samt der Tochtergesellschaften, auf die sie bestimmenden Einfluss ausübt) und unserer unmittelbaren Zulieferer. Zunächst werden auf Basis erhobener Daten aus internen (Beschwerdeverfahren, internes Risikomanagement, interne Dokumente und gesammelte Informationen aus bestehenden Geschäftsbeziehungen, vorherige Risikoprüfungen von Lieferanten) und externen Quellen (Internetscreening, Medienberichte, öffentlich zugängliche Datenbanken / Informationen über NGOs) abstrakt menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die typischerweise in bestimmten Bereichen bei bestimmten Produkten oder Gebieten auftreten, ermittelt. [Hinweis: Da bis zum Stichtag am 30.09.2023 keine Hinweise im Beschwerdeverfahren eingegangen sind, konnten hieraus bislang keine Anhaltspunkte gezogen werden.] Anschließend wird geprüft, ob diese Risiken konkret im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem oder mehreren unserer unmittelbaren Zulieferern vorliegen. Bei unmittelbaren Zulieferern wird hierbei insbesondere auf das Herkunftsland und die Branche des Zulieferers geachtet. Für die konkrete Risikoanalyse werden insbesondere Informationen aus Self-Assessment Fragebögen der Tochtergesellschaften bzw. der Lieferanten herangezogen. Die gewonnenen Ergebnisse werden auf ihre Plausibilität hin geprüft und die Risiken anschließend bewertet. Zuletzt werden die konkret festgestellten Risiken priorisiert, indem unter Heranziehung der Kriterien des § 3 Abs. 2 LkSG, der Fokus zunächst auf die kritischsten Risiken gelegt wird, um eine angemessene Behandlung und Prävention der jeweiligen Risiken zu gewährleisten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch die jährliche Risikoanalyse bzw. anlassbezogen durchgeführte Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich aber auch im Rahmen üblicher interner Prüfungen und externer Hinweise, aber auch durch das Nachgehen von Hinweisen, die im Rahmen von Beschwerden festgestellt wurden, ermittelt werden. Die Anforderungen und Pflichten des LkSG wurden außerdem in das interne Risikomanagementsystem von datagroup aufgenommen, sodass Verletzungen auch hier aufgedeckt werden können. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass insbesondere die mit der Umsetzung und Überwachung des LkSG betrauten Personen bei datagroup fachlich geeignet und hinreichend sensibilisiert sind, Verletzungen zu erkennen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Hinsichtlich der Feststellung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern kann auf das unter Punkt 2.1 Gesagte (Risikoanalyse, interne Prüfungen, Beschwerdeverfahren, internes Risikomanagementsystem) verwiesen werden. Wir sind zur Zeit dabei, unsere unmittelbaren Zulieferer und neue Lieferanten sukzessive dazu zu verpflichten, unserem Verhaltenskodex für Lieferanten zuzustimmen. In diesem werden unter anderem die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG, die Weitergabe dieser Pflicht an weitere Lieferanten in der Lieferkette sowie eine Anzeigepflicht von Verletzungen vereinbart. Unmittelbare Zulieferer sind dann angehalten, Verletzungen zu melden und werden von uns auch sensibilisiert, Verletzungen zu erkennen. Durch unseren Verhaltenskodex sind unmittelbare Zulieferer außerdem gehalten, Mitarbeitende über das Beschwerdeverfahren der datagroup (Existenz, Zugang) aufzuklären, damit auch diese Hinweise abgeben können, die zur Ermittlung von Verletzungen wesentlich sind.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch die im Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltene Weitergabepflicht von Informationen durch den unmittelbaren Zulieferer, können Verletzungen auch bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden. In diesem Zusammenhang prüft datagroup im Rahmen seines Risikomanagements regelmäßig, ob angemessene und vertrauenswürdige Hinweise dafür sprechen, dass extern publik gemachte Verletzungen in Verbindung mit einer Gesellschaft der datagroup stehen. Außerdem erwarten wir von unseren unmittelbaren Zulieferern, dass sie ihren Zulieferern Informationen über das Beschwerdeverfahren der datagroup zur Verfügung stellen, worüber Verletzungen ebenfalls gemeldet werden können. Schließlich werten wir alle uns bekannt werdenden Informationen aus, ob sich hieraus Hinweise ergeben, die für unsere Lieferketten von Bedeutung sein könnten.